

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Juli 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 153 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/534/Add.2)]

55/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999, 54/243 B vom 15. Juni 2000 und 55/238 vom 23. Dezember 2000 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

¹ A/55/861.

² A/55/862.

³ A/55/882.

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹ und von seinem Bericht über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²;
2. erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;
3. macht sich die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu eigen und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;
4. bekraftigt, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;
5. erklärt erneut, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;
6. beschließt, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;
7. beschließt außerdem, die fünfhundertzweiundsechzig aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten beizubehalten;
8. erklärt erneut, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;
9. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, vor der Eröffnung der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den revidierten Finanzierungsbedarf des Sonderhaushalts vorzulegen;
10. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses wiedergegebenen Absicht des Generalsekretärs, in Übereinstimmung mit Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 über das Ergebnisorientierte Haushaltsverfahren Veränderungen an der Gestaltung des Haushaldokuments des Sonderhaushalts vorzunehmen;
11. ersucht den Generalsekretär, für eine konsistenter und ausgewogenere Gestaltung der Vorschläge aller Hauptabteilungen zu sorgen;
12. ersucht den Generalsekretär außerdem, sich vordringlich mit der Notwendigkeit auseinanderzusetzen, die Verfahren betreffend kontingente Ausrüstung zu straffen, namentlich die Bearbeitung von Erstattungsanträgen und Vereinbarungen, den Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdiensst im Hinblick auf die Bearbeitung der Erstattungsanträge zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung konkrete

und angemessene Lösungen für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses angesprochenen Probleme vorzulegen;

13. *beschließt*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/243 A gebilligte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.501.600 US-Dollar zu veranschlagen;

14. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 73.645.500 US-Dollar brutto (64.361.800 Dollar netto);

15. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltssmittel in Höhe von 1.300.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die den Betrag von 1.273.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und den Saldo von 75.846.200 Dollar brutto (66.562.500 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

*103. Plenarsitzung
14. Juni 2001*